
S 5 Vs 917/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 Vs 917/93
Datum	24.04.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 SB 73/96
Datum	21.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.04.1996 insoweit abgeÄndert, als die Behinderungen der KlÄgerin ab 01.11.1997 mit einem Gesamt-GdB von 60 zu bewerten sind.

II. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

III. Der Beklagte hat der KlÄgerin die auÄgergerichtlichen Kosten zur HÄlfte zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob bei der KlÄgerin ein hÄherer Grad der Behinderung (GdB) als 40 nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) festzustellen ist.

Bei der am 1955 geborenen KlÄgerin waren zuletzt mit (AusfÄhrungs)-Bescheid vom 29.01.1987 mit einem GdB von 30 als Behinderungen festgestellt:

1. Degenerative VerÄnderungen der WirbelsÄule, LendenwirbelsÄulensyndrom (Einzel-GdB 20) 2. Chronische Bronchitis (Einzel-GdB 10) 3. Sehbehinderung am linken Auge mit TeillÄhmung des linken Oberlides und psychoreaktiven

Auswirkungen (Einzel-GdB 20) 4. Hypotone Kreislaufregulationsstörung (Einzel-GdB 10).

Einen Antrag der Klägerin vom 08.02.1993 auf Neufeststellung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 02.06.1993 ab. Mit ihrem Widerspruch vom 18.06.1993 begehrte die Klägerin die Anerkennung einer frühgeburtlichen Hirnleistungsschwäche. Nach Durchführung einer chirurgischen Begutachtung (Gutachten Dr.G. vom 15.07.1993) wies der Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 16.09.1993 zurück.

Gegen diese Bescheide hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Bayreuth erhoben. Das SG hat Sachverständigengutachten eingeholt (nervenärztliche Gutachten des Prof.Dr.B.N. vom 07.04.1995 und des Dr.R.Z. vom 03.05.1994; klinisch-psychologisches Nebengutachten des Dipl.Psychologen Dr.H.G.H. vom 09.03.1995; Gutachten des Prof.Dr.H.S. vom 27.06.1995; augenfachärztliches Gutachten des Prof. Dr.A.K. vom 15.01.1996) und den Beklagten mit Urteil vom 26.04.1996 verpflichtet, als weitere Behinderung eine leichte frühkindliche Hirnschädigung festzustellen und den Gesamt-GdB ab 01.04.1995 mit 40 zu bewerten. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und die Feststellung eines höheren GdB begehrt. Sie hat darauf hingewiesen, dass das Gesundheitsamt Ebern ihr bereits 1969 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 vH zugbilligt habe und sie auch einen entsprechenden Schwerbeschädigtenausweis besessen habe. Der Senat hat Befunde der Klägerin von den behandelnden Ärzten und die Archivunterlagen des Landratsamtes Hassberge aus dem Gesundheitsamt aus den Jahren 1969/70 beigezogen und von dem Lt. Arzt der Klinik für Psychiatrie am Klinikum Nürnberg, Dr.Dr.G.N. , ein Gutachten vom 03.12.1998, einschließlich eines klinisch-psychologischen Nebengutachtens des Dr.C.G. vom 04.11.1997, eingeholt. Dr.Dr.G.N. hat vorgeschlagen, bei der Klägerin als weitere Behinderung "seelische Störung" mit einem Einzel-GdB von 40 aufzunehmen und den Gesamt-GdB ab November 1997 mit 50 zu bewerten. Er hat seine Einschätzung damit begründet, dass sich bei der Klägerin nunmehr eine Einengung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit auf den Rechtsstreit bzw. die laufenden Rechtsstreitigkeiten gefunden habe, die schon grenzwertig paranoide Züge aufweise.

Der Beklagte hat Stellungnahmen der Chirurgin Dr.B.B. vom 19.07.1999, der Nervenärztin Dr.S. vom 23.12.1998/ 26.07.1999 und der Internistin Dr.M.L. vom 22.09.1998 eingeholt und sich mit einem Vergleichsangebot vom 05.03.1999 bereit erklärt, ab 01.11.1997 (Verschlimmerung) als Behinderungen mit einem GdB von 50 festzustellen: 1. Leichte frühkindliche Hirnschädigung mit kognitiven Störungen und Persönlichkeitsstörung 2. Endgradig behinderte Beugefähigkeit des unteren Wirbelsäulen-Abschnittes bei starkerer Seitbiegung der Brustwirbelsäule und Lendenwirbelsäule 3. Sehbehinderung am linken Auge nach Brillenkorrektur 4. Hypotone Kreislaufregulationsstörungen 5. Rezidivierende Bronchitis.

Die KlÄgerin hat das Vergleichsangebot nicht angenommen und mit Schreiben vom 20.03.1999 mitgeteilt, sie wolle vorrangig ihre Behinderungen in den Fachbereichen der OrthopÄdie, Lungenheil- kunde, Augenheilkunde, der Inneren Medizin und der Urologie an- erkannt haben. Daraufhin hat der Senat ein Gutachten von dem OrthopÄden Dr.V.F. vom 26.10.1999 eingeholt. Dieser hat â nach Anfertigung von RÄntgenaufnahmen â auf seinem Fachgebiet bei der KlÄgerin mittelgradige, mit einem Einzel-GdB von 20 einzuschÄtzende Behinderungen festgestellt und den Gesamt-GdB â wie Dr.Dr.G.N. â mit 50 eingeschÄtzt.

Der vom Senat anschlieÄend gehÄrte Prof.Dr.J.W. hat im internistisch- kardiologischen Gutachten vom 14.08.2000 die Behinderungen auf internistischem Gebiet im Wesentlichen als unverÄndert angesehen und den Gesamt-GdB lediglich mit 40 eingestuft. Der Beklagte hat an seinem Vergleichsangebot vom 05.03.1999 mit Schreiben vom 06.10.2000 festgehalten.

Einen Antrag der KlÄgerin vom 17.07.2001, den Neurologen und Psychiater Dr.W.K. gemÄÄ Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu hÄren, hat der Senat wegen VerspÄtung mit Beschluss vom 16.10.2001 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 17.08.2001 hat die KlÄgerin 21 amtierende und ehemalige Richter des SG Bayreuth und des Bayer. Landessozial- gerichts (LSG) wegen Befangenheit abgelehnt, darunter auch die derzeitigen Mitglieder des 18.Senats des LSG, die Vorsitzende Richterin Dr.Salzer und den Richter Rubenbauer. Zur BegrÄndung hat sie unter anderem vorgetragen, die Richter hÄtten das Recht gebeugt, es seien bisher nur berufsrichterliche WillkÄrakte und Hohnurteile bzw -beschlÄsse ergangen. Die "bayer. Sozial-Berufsrichter seien doch tatsÄchlich offenkundig beweisbar stets nur die indirekten Hitler von heute", die die "bayer. Behinderten vorsÄtzlich rechts-, sitten- und erheblich verfassungswidrig" diskriminierten. In der "freien Wirtschaft" hÄtten der "LSG-PrÄsident â einschlieÄlich seiner untergeordneten Richter â eine fristlose KÄndigung ihres Arbeitsvertrages" erhalten "sowie einen amtlichen Betreuer".

Die KlÄgerin beantragt, den Beklagten unter AbÄnderung des Urteils des SG Bayreuth vom 24.04.1996 und des Bescheides vom 02.06.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.09.1993 zu verur- teilen, fÄr ihre Behinderungen einen Gesamt-GdB von mindestens 60 ab ihrem Antrag vom 08.02.1993 (also ab 01.01.1989) festzustellen.

Der BevollmÄchtigte des Beklagten beantragt, die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 24.04.1996 zurÄckzuweisen.

ErgÄnzend zum Sachverhalt wird auf die Schwerbehinderten-Akte des Beklagten, die Archivakten des SG Bayreuth S 3 RA 145/96, S 3 RA 154/96 und S 10/5/Vs 851/85, die Archivakte des LSG L 11 B 280/96.Vs und die Gerichtsakten beider RechtszÄge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung der KlÄgerin ist zulÄssig und teilweise begrÄndet.

Der Senat ist in der Besetzung mit der Vorsitzenden Richterin Dr. Salzer und dem Richter Rubenbauer ordnungsgemÄß besetzt, obwohl die KlÄgerin einen Antrag auf Ablehnung dieser Richter wegen Befangenheit gestellt und der Senat hierÄber nicht entschieden hat. Der Antrag der KlÄgerin ist nÄmlich offensichtlich missbrÄuchlich. Eine fÄrmliche Entscheidung des Senats hierÄber war deshalb nicht nÄtig, der Antrag konnte unberÄcksichtigt bleiben (Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 6. Auflage, Å§ 60 Rdnr. 10e mwN).

Die KlÄgerin leidet an einer PersönlichkeitsstÄrung mit erheblicher querulatorischer Tendenz. Sie bezieht wegen dieses Leidens Erwerbsunfähigkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt fÄr Angestellte. Die beleidigenden und hÄchst unsachlichen ÄuÄerungen der KlÄgerin in ihrem Antrag auf Richterablehnung wie auch die Tatsache, dass sie offensichtlich alle Richter der bayer. Sozialgerichtsbarkeit, die bisher mit ihren zahlreichen Streitsachen befasst waren, als befangen ablehnt, zeigen, dass sie das Ablehnungsrecht missbraucht (vgl. auch BVerfGE 11, 348; 2, 229). Ein Antrag, der wegen seines beleidigenden oder herausfordernden Inhalts nicht den Mindestanforderungen entspricht, die an jede Eingabe bei einem Gericht oder einer BehÄrde zu stellen sind, ist unzulÄssig und sachlich nicht zu bearbeiten (OLG Hamm [NJW 1976, 978](#); OLG Karlsruhe, [NJW 1973, 1658](#)).

Die Behinderungen der KlÄgerin sind ab 01.11.1997 mit einem GdB von 60 zu bewerten. Soweit die KlÄgerin die Feststellung eines hÄheren GdB bereits ab 01.01.1989 begehrt, ist die Berufung unbegrÄndet.

Die KlÄgerin macht mit ihrem Antrag vom 08.02.1993 geltend, dass bereits die Erstfeststellung ihrer Behinderungen nach dem SchwbG durch den Beklagten mit dem AusfÄhrungsbescheid vom 29.01.1987 rechtswidrig gewesen sei, weil bei ihr vor der Geltung des SchwbG (also vor dem 01.05.1974) vom Gesundheitsamt Behinderungen mit einer (damals) MdE von 70 vH anerkannt gewesen seien. Sie begehrt deshalb ab 01.01.1989 die Feststellung eines GdB von wenigstens 60.

Hiermit kann die KlÄgerin nicht durchdringen. Die Sonderregelungen des Å§ 44 Abs. 1 und Abs. 4 Sozialgesetzbuch â 10. Buch â (SGB X), die zur RÄcknahme rechtswidriger Verwaltungsakte auch fÄr die Vergangenheit verpflichten, beschrÄnken sich nÄmlich auf Verwaltungsakte, die ausschlieÄlich Äber die GewÄhrung von Sozialleistungen entscheiden. Die Feststellungen nach dem SchwbG sind auch iVm der RÄcknahme eines rechtswidrigen Bescheides zugunsten des Betroffenen grundsÄtzlich nur fÄr die Zukunft zu treffen (BSG SozR 3 â 1300 Å§ 44 Nr. 3). DarÄber hinaus stellt eine (in den Archivunterlagen des Landratsamtes Ebern nicht enthaltene) Bescheinigung des Gesundheitsamtes keine Feststellung des GdB nach dem SchwbG dar (BSG Urteil vom 19.08.1981 Az [9 RVs 5/81](#)). Ein Ausweis Äber die Schwerbehinderteneigenschaft wÄre der KlÄgerin bei Inkrafttreten des SchwbG am 01.05.1974 nur dann auszustellen gewesen, wenn eine solche Feststellung bereits in einem Rentenbescheid, in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung getroffen gewesen wÄre.

Nur eine Entscheidung dieser Art erbringt gem. Â§ 4 Abs. 2 SchwbG (frher Â§ 3 Abs. 2) eine neue Feststellung durch die Versorgungsverwaltung nach Abs. 1. Ebenso wenig rechnet ein von der FÃrsorgestelle ausgestellter Schwerbehindertenausweis zu den Entscheidungen iSd Â§ 4 Abs. 2 SchwbG (BSG Urteil vom 08.08.1984 Az [9a RVs 3/83](#)).

Es ist jedoch eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃltnissen iSd [Â§ 48 SGB X](#) eingetreten. GemÃÂ§ [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dann aufzuheben, wenn in den tatsÃchlichen oder rechtlichen VerhÃltnissen, die bei Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Eine wesentliche Ãnderung kann auch in der Feststellung weiterer Behinderungen liegen. FÃr die Feststellung weiterer Behinderungen nach dem SchwbG ist dabei erforderlich, dass die Auswirkung einer nicht nur vorÃbergehenden FunktionsbeeintrÃchtigung vorliegt, die auf einem regelwidrigen, kÃrperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht (Â§ 3 Abs 1 Satz 1 SchwbG).

In den VerhÃltnissen, die fÃr die Feststellung der Behinderungen mit einem GdB von 30 im Bescheid vom 29.01.1987 maÃgeblich waren, ist eine wesentliche Verschlimmerung eingetreten. Das SG hat die Behinderungen der KlÃgerin ab 01.04.1995 zu Recht mit einem Gesamt-GdB von 40 bewertet. Ab 01.11.1997 ist eine weitere Verschlimmerung des Gesundheitszustandes nachgewiesen, so dass ab diesem Zeitpunkt die Annahme eines Gesamt-GdB von 60 gerechtfertigt ist. Die Richtigkeit dieser Bewertung ergibt sich zur Ãberzeugung des Senats aus den von ihm eingeholten SachverstÃndigengutachten. Das AusmaÃ dieser Verschlimmerung rechtfertigt aber nicht die Feststellung eines hÃheren Gesamt-GdB als 60.

Der SachverstÃndige Dr.Dr.G.N. hat die Behinderungen der KlÃgerin auf psychiatrischem Fachgebiet zu Recht mit einem Einzel-GdB von 40 eingeschÃtzt. Bei der KlÃgerin fanden sich Hinweise auf ein leichtes hirnorganisches Psychosyndrom und eine Einengung der Erlebnis- und GestaltungsfÃhigkeit auf den Rechtsstreit bzw die laufenden Rechtsstreitigkeiten, die grenzwertig paranoide ZÃge aufwies. Der SachverstÃndige nahm bei der KlÃgerin eine stÃrker behindernde StÃrung mit einer wesentlichen EinschrÃnkung der Erlebnis- und GestaltungsfÃhigkeit an. FÃr diese Behinderung hat er den Bewertungsrahmen der Anhaltspunkte fÃr die Ãrztliche GutachtertÃtigkeit im sozialen EntschÃdigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz 1996 (AHP), die hierfÃr einen GdB von 30-40 vorsehen, ausgeschÃpft (vgl Rdnr 26.3 S 60). Die Annahme eines Einzel-GdB von 40 fÃr das psychische Leiden der KlÃgerin ist ab dem Zeitpunkt der testpsychologischen Untersuchung durch den Dipl.Psychologen Dr.C.G. (November 1997) gerechtfertigt. Nach seinen Feststellungen war zum Zeitpunkt dieser Untersuchung eine tendenzielle VerstÃrkung der hirnorganisch bedingten WesensÃnderung und der BeeintrÃchtigung der kognitiven LeistungsfÃhigkeit zu erkennen. Schwere PersÃnlichkeitsstÃrungen, die einen Einzel-GdB von 50 und mehr rechtfertigen, konnte Dr.Dr.G.N. bei der KlÃgerin aber nicht feststellen.

Die Behinderungen der KlÄgerin auf orthopÄdischem Fachgebiet hat der SachverstÄndige Dr.V.F. zu Recht lediglich mit einem Einzel-GdB von 20 bewertet. Er hat nÄmlich eine wesentliche Änderung gegenÄber den im Vergleichsbescheid vom 29.01.1987 genannten Behinderungen nicht feststellen kÄnnen. Es bestehen lediglich mittelgradige FunktionsstÄrungen der WirbelsÄule und die Skoliose der KlÄgerin ist mit einem Winkel von 30 Grad als leichtgradig einzustufen.

Die Behinderungen der KlÄgerin auf internistischem Gebiet haben sich gegenÄber den VerhÄltnissen von 1987 insofern wesentlich geÄndert, als die chronische Bronchitis nunmehr als chronisch-obstruktiv anzusehen und von dem SachverstÄndigen Prof. Dr.J.W. mit einem Einzel-GdB von 20 statt 10 bewertet wird. Die Hypertonie mit einem Einzel-GdB von 10 und die Augenerkrankung mit einem solchen von 20 haben hingegen keine VerÄnderung erfahren.

Der Gesamt-GdB ist nunmehr mit 60 einzuschÄtzen. Zwar fÄhren leichte GesundheitsstÄrungen, die nur einen GdB von 10 oder 20 bedingen, grundsÄtzlich nicht zu einer wesentlichen Zunahme des AusmaÄes der Behinderung (vgl AHP Rdnr 19 Abs 1 und 4). Vorliegend bestehen aber keine Bedenken, aus Einzel-GdB-Werten von 40 und dreimal 20 einen Gesamt-GdB von 60 zu bilden. Der Senat ist nach dem gesamten Erscheinungsbild der Behinderungen davon Äberzeugt, dass die Behinderung auf psychiatrischem Gebiet sich besonders nachteilig auf die Äbrigen Behinderungen auswirkt (vgl. AHP Rdnr. 19 Abs. 3).

Nach alledem war die Berufung der KlÄgerin nur begrÄndet, soweit sie die Anerkennung eines GdB von 60 begehrte. Sie war unbegrÄndet, soweit sie einen hÄheren GdB als 60 begehrte und den Zeitpunkt der ErhÄhung vor dem 01.11.1997 festgestellt haben wollte.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Ä§ 160 Abs. 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024